

Die Mitgliederversammlung des Vereins Schul- und Lehrgarten Meerbusch e.V. (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 13.01.2023 auf Grundlage des § 9 („Beiträge“) seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

## **Beitragsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Die Beitragsordnung kann gem. § 9 („Beiträge“) der Satzung nur durch eine Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

### **§ 2 Beitragsverpflichtung**

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 9 („Beiträge“) der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt:

- für Einzelmitglieder: 5,- Euro pro Monat oder 60,- Euro im Jahr;
- für Jugendliche, Schüler, Studenten, Rentner sowie Menschen mit Behinderung: 2,50 Euro pro Monat oder 30,- Euro im Jahr;
- für Familien 10,- Euro pro Monat oder 120,- Euro pro Jahr
- Passive Mitglieder: 5,- Euro pro Monat

Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren monatlichen Beitrag zu leisten, ganz dem eigenen solidarischen Gedanken folgend.

2. Der Beitrag ist zum 01. April des jeweiligen Jahres fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist.

Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 8, Absatz 3 der Satzung von der Mitgliederliste gestrichen werden.

3. Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Wird die Mitgliedschaft bis zum 30.06. beendet, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten, ansonsten verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag.

4. Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

5. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 1. April des Geschäftsjahres eingezogen.

Optional: Wird der Beitrag durch Überweisung oder bar geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 3 %.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

6. Beetzweisungen erfolgen nach Verfügbarkeit. Es besteht kein Anspruch auf ein Beet durch die Mitgliedschaft im Verein.

### **§ 3 Beitragskonto**

Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

IBAN: DE93 3055 0000 0093 6644 80      BIC: WELADEDNXXX